

rungspräsidenten in Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Wer entgegen den Verboten nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 nach Anordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen. Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben Anordnungen des Regierungspräsidenten in Lüneburg zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 7

(1) Gem. § 21 a Abs. 1 Nr. 3 Reichsnaturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 a bis u dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gem. § 22 Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 23. 12. 77

109 - 22 221/2/SOL  
Der Regierungspräsident  
Wandhoff

11028

**Verordnung  
des Regierungspräsidenten in Lüneburg  
über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“  
in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt  
Wolfsburg  
Vom 9. 1. 1978**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie der §§ 7 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

§ 1

Die „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben in der kreisfreien Stadt Wolfsburg sind von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 9. 1. 1978 unter der Nr. Lü 37 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 112 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 7. Dezember 1976 folgende Flurstücke:  
Gemarkung Wolfsburg, Fallersleben

Flur 11

Flurstücke 143/1, 10/4, 2, 1, 9/1, 9/2, 10/2, 8, 6, 5, 31, 33, 34, 43, 44, 45, 46, 47, 142/4, 154, 36/1, 37, 38, 39, 41/1, 42, 48, 144, 142/8, 3

Flur 12

Flurstücke 76/2, 76/1, 79, 80, 82, 86/1, 91/1

Flur 13

Flurstücke 107, 108, 109, 110, 111, 119, 118, 117, 116/1, 127/2, 257/1, 150/1, 150/2, 151/1, 151/2, 156/2, 153/3, 153/2, 156/3, 157/2, 157/3, 157/7, 157/8, 128, 126, 125, 124/1, 123, 298/133, 158/1, 158/2, 81/4, 269/133, 297/133, 132, 131, 130, 129, 296/133, 106/1, 105/1, 104/1, 103/1, 102/1, 101/3, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 276/133, 325/133, 133/4, 270/133, 137, 176/3, 145/1, 258/3, 258/5, 148/1, 148/2, 149/2, 149/1, 134, 133/1, 145/2, 176/4, 176/5, 145/3, 99/1, 98/1, 96/1, 95/1, 94/1, 93/1, 91/1, 86/1, 122/1, 85/1, 82/5

Flur 16

Flurstücke 73/41, 61/15, 14

(2) Für die Begrenzung des Naturschutzgebietes ist die mitveröffentlichte Karte allein maßgeblich.

(3) Der Zustand und die derzeitige Nutzung innerhalb des Gebietes sind in einer Zustandskarte im Maßstab 1:5000 nach dem Stande vom März 1977 eingetragen. Die Karte ist beim Regierungspräsidenten in Lüneburg, beim Verband Großraum Braunschweig, bei der kreisfreien Stadt Wolfsburg und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt, herbeizuführen.

(2) Vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Torf zu stechen, Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
- d) Laub- und Mischwaldbestände und Gebüsch, insbesondere Bruchwald, sowie Hecken, Feldgehölze, Bäume und andere Gehölzbestände, kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen und Biozide (Chemikalien) aller Art einzubringen,
- g) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- h) Tiere einzubringen oder in das Gebiet hineinzulassen,
- i) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,

- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- l) Werberrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- m) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- n) Müll- oder Schuttblatdeplätze sowie Abraumhaldden anzulegen,
- o) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- p) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere

- Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
  - q) das Gebiet zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
  - r) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  - s) Feuer anzumachen,
  - t) Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
  - u) Wasserflächen mit Booten zu befahren,
  - v) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich

## NATURSCHUTZGEBIET „DÜPENWIESEN“

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09. 01. 1978

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr 1 vom 15. 01. 1978



Zeichenerklärung:



Grenze des Naturschutzgebietes



Flurgrenze



Lüneburg den 09. 01. 1978  
Der Regierungspräsident  
Wandhoff

000 100 200 300 400 m

der höheren Naturschutzbehörde oder der Stadt Wolfsburg zu melden. Sie haben die vom Regierungspräsidenten in Lüneburg angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

(4) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

#### § 4

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere

- a) die landwirtschaftliche Nutzung auf den vorhandenen Grünlandflächen im bisherigen Umfang,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen im bisherigen Umfang. Hierbei sind der Umfang, die Art und der Zeitpunkt der Arbeiten auf die Flora und Fauna des Naturschutzgebietes auszurichten. Die vorhandenen Reste des Erlen- und Birkenbruchwaldes sind zu erhalten. Beeinflussungen bisher nicht genutzter Flächen, insbesondere hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffverhältnisse, sind zu vermeiden. Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- d) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

#### § 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 6

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 RNG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis v) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 9. Januar 1978

— 109 — 222 21/5/Lü 37 —

Der Regierungspräsident  
Wandhoff

LS

### Zulässigkeit der Enteignung

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten  
vom 22. Dezember 1977 — 207 — 11510/3.17 —

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. 12. 1977 — 26—42.31—Re/Ko — folgende Anordnung getroffen:

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341) wird zu Gunsten der Salzgitter Ferngas GmbH in Salzgitter für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung einer Erdgashochdruckleitung von Ehlershausen nach Wesendorf die Beschränkung oder — soweit dieses nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemarkungen Adelheidsdorf und Altencelle im Landkreis Celle (Regierungsbezirk Lüneburg) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen des niedersächsischen Enteignungsgesetzes vom 12. 11. 1973 (Nds. GVBl. S. 441) sind anzuwenden.

Die Anordnung erlischt, wenn der Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. 6. 1978 gestellt wird.

### Freie Schulstellen im Reg.-Bezirk Lüneburg

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten  
vom 23. 11. 1977

Nachstehend werden gemäß § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes des Erlasses vom 18. 2. 1975 (SVBl. S. 47 - GültL 151/76) freie oder freiwerdende Planstellen an öffentlichen Schulen ausgeschrieben.

Bewerbungen um Stellen innerhalb des eigenen Bezirks sind auf dem Dienstweg an den Regierungspräsidenten/Präsidenten des Verwaltungsbezirks zu richten. Andernfalls sind sie unmittelbar bei der Schulbehörde, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen und gleichzeitig dem für den Bewerber zuständigen Regierungspräsidenten/Präsidenten des Verwaltungsbezirks auf dem Dienstwege anzuzeigen.

Die Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf sind bei den Schulleiterstellen sechsfach, im übrigen einfach einzureichen.

Bewerbungen müssen spätestens zwei Monate nach der Ausschreibung bei der Schulbehörde eingehen, die die Stellen ausgeschrieben hat.

Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des SVB vermerkte Ausgabedatum.

#### Grund- und Hauptschulen, Orientierungsstufen

1. Eschede
  - a) Grundschule
  - b) Eschede, LK Celle
  - c) Konrektorstelle (A 12 + 125,- DM)
  - d) ---

#### Sonderschulen

1. Dannenberg
  - a) Kreissonderschule Dannenberg/Elbe
  - b) 3138 Dannenberg, LK Lüchow-Dannenberg
  - c) Sonderschulkonrektorstelle (A 14)
  - d) ev.  
Schulträger ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

#### Realschulen

1. Wolfsburg
  - a) Gerhard-Hauptmann-Realschule, Realschule 2
  - b) Wolfsburg, SAK Wolfsburg III
  - c) Realschulkonrektorstelle (A 15)
  - d) ---



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2000

Braunschweig, 02. Juni 2000

10

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A: Personalmeldungen</b>	91	<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>		71. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 18.05.2000	105
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		72. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2000 vom 04.05.2000	105
68. <u>Verordnung vom 10.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978</u>	91	73. Beschluß zur Jahresrechnung 1998 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in Göttingen vom 03.02.2000	106
69. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim vom 09.05.2000	92	74. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Gitter/Hohenrode vom 08.12.1999	106
70. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Offensen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim vom 09.05.2000	99	75. Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Bad Harzburg und St. Andreas Bad Harzburg-Bündheim vom 13.01.2000	106
		<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

### A: Personalmeldungen

#### I. Bezirksregierung Braunschweig

#### II. Nachgeordnete Behörden

##### Übertragen:

Konrektor Günter Koch, das Amt eines Rektors an der Orientierungsstufe in Müden.

##### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektorin Karin Böing, GS Höckelheim in Northeim, mit Ablauf des Monats Mai 2000.

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

68.

**Verordnung vom 10.05.2000  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“  
in der Gemarkung Fallersleben,  
Kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2

des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 16.01.1978) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

#### 1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978.

#### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 119 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1:5000 und 1:25000 eingetragen. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gewässer und Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

#### 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

(1) Das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ liegt westlich der Stadt Wolfsburg im Naturraum Obere Aller-

niederung. Es ist ein Niedermoorgebiet in einer flachen, weitläufigen Geländemulde. Der Moorkörper hat sich über Talsanden gebildet. Er besteht aus geringmächtigen Nieder- oder Anmoorschichten und ist von mehreren Gräben durchzogen. Der Wasserhaushalt des Gebietes wird maßgeblich durch die Grundwasserhältnisse bestimmt. In Bereichen von Flachmoortorfen mit ausgeprägten humosen Deckschichten ist das im Moorkörper gespeicherte Stauwasser für den Wasserhaushalt entscheidend. Die unterschiedlichen Standortbedingungen haben zur Ausbildung nachstehender schutzwürdiger Biotoptypen geführt

- Niedermoor und Sumpfbereiche mit ausgedehnten Schilfröhrichten,
- Seggenrieder, Flutrasen und Wasserschwadenbestände,
- Feuchtgrünland, z.T. mit Feuchtgebüschchen,
- mesophiles Grünland.

In ihrer Gesamtheit stellen diese Bereiche einen seltenen und gefährdeten Lebensraum von hoher Vielfalt und großem Artenreichtum dar. Zusammen mit den Beständen im unmittelbar benachbarten Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“, bilden sie eines der grössten geschlossenen Röhricht- und Großseggenrieder im östlichen Niedersachsen. Sie haben insbesondere eine herausragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet seltener und gefährdeter Vogelarten. Das Gebiet ist auch für die Wissenschaft sowie für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Düpenwiesen“ als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Niedermoore und allgemein an Feuchtgebiete gebundener, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Hierbei kommt dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes im Gebiet, um den Bestand des Feuchtgrünlandes sowie der Röhrichte und Großseggenrieder zu sichern.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingeführt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 10.05.2000

Az.: 503.22221 BR 028

Frank e  
Regierungsvizepräsident

69.

**Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage  
Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar,  
Landkreis Northeim**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Verliehausen der Stadtwerke Uslar im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

- (2) Grenzbeschreibung: Der Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage Verliehausen umfasst die eingezäunte Fläche des Flurstückes 70/3, Flur 3 Gemarkung Verliehausen.

Der Ausgangspunkt für das Wasserschutzgebiet, Zone II, befindet sich im Nordwesten der Ortslage Verliehausen in der **Oberen Dorfstraße**. Die engere Schutzzone verläuft im Uhrzeigersinn nach Norden entlang von Wirtschaftswegen und Flurstücksgrenzen und wechselt nach ca. 500 m beim **Schoninger Feld** in die weitere Schutzzone III. Nach ungefähr 1,6 km entlang des Weges zum **Bartelsbusch** werden die Hohengrundwiesen erreicht. Der **Dingbergstraße** im Norden folgend wird der **Hexentanzplatz** (Schoninger Dichtung) als nordöstlichster Punkt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage angezielt.

Hier knickt die Abgrenzung nach Süden ab und wird gleichzeitig zur westlichen Grenze der Zone III des benachbarten Wasserschutzgebietes Offensen. Im Abstand von maximal 300 m, als westliche Parallele zur **Schäfersteinstraße**, geht die weitere Schutzzone entlang von Forstwegen und Abteilungsgrenzen in